



Merkblatt

Umgang mit Torf und anderen Pflanzenresten im Aushub

Der natürlich gewachsene Untergrund kann Schichten mit einem hohen Anteil an organischen Stoffen aufweisen. Diese Moorbodenschichten entstanden in ehemaligen Feuchtgebieten wie Hoch- oder Flachmooren und in deren Randgebieten. Die Schichten sind teilweise bereits über hunderte oder tausende Jahre im Untergrund und kommen nun durch die Bautätigkeiten als kompakte Torfschichten oder als Aushub mit mehr oder weniger zersetzten Pflanzenresten an die Oberfläche. Die beim Aushub anfallenden Stoffe gelten als Bauabfälle, die es gemäss Umweltschutzgesetz in erster Linie zu verwerten gilt. Die hochwertigen und unverschmutzten Torfe sind Wertstoffe, die soweit möglich wieder als Rohstoffe eingesetzt werden sollten. Nicht verwertbare Bauabfälle können in Abfallanlagen behandelt oder gemäss Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) auf Deponien abgelagert resp. in Kiesgruben und Aushubdeponien (nur unverschmutzter Aushub) zur Auffüllung eingesetzt werden.

A. Verwertung

Die Verwertung von Torf ist in verschiedenen Bereichen sinnvoll und zu prüfen.

1. Moorregeneration

Damit der Torf in Moorregenerationsprojekten eingesetzt werden kann, muss dieser folgende Eigenschaften aufweisen:

- a. sauer bis neutral ($< 7\text{pH}$)
- b. faserige Beschaffenheit, Anstich in der Regel dunkelbraun
- c. keine Verschmutzung durch Lehm, Seekreide oder Aushub
- d. nährstoffarm, keine landwirtschaftliche Nutzung (allenfalls Abtrag der obersten Schichten möglich)

Informationen zu aktuellen regionalen Projekten sind bei den kantonalen Naturschutzfachstellen (im Kanton Zug die Abteilung für Natur und Landschaft des Amtes für Raum und Verkehr) oder über die Torfbörse des BAFU (www.pulsbern.ch/torfboerse.html) erhältlich.

2. Landwirtschaft und Herstellung von Erden

Damit der Torf in diesen Bereichen eingesetzt werden kann, muss er folgende Eigenschaften aufweisen:

- a. sauer bis neutral ($< 7\text{pH}$)
- b. faserige Beschaffenheit, Anstich in der Regel dunkelbraun
- c. geringe mineralische Verschmutzung durch Lehm, Seekreide oder Aushub

Der Torf kann in der Landwirtschaft zur Verbesserung von Humusgehalt, Bodenstruktur und biologischer Aktivität bis zu einem Auftrag von 10 cm eingesetzt werden.

Kontaktstelle für Verwertungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft: LBBZ Schluechthof Cham, Raymond Gmünder 041 728 75 56. Für den Einsatz als Bodenverbesserer mit einem Auftrag von mehr als 10 cm und bei Rekultivierungen ist ein Bodenkundlicher Baubegleiter (BBB) beizuziehen. Eine Liste anerkannter BBB ist auf der Homepage der Bodenkundlichen Gesellschaft Schweiz unter www.soil.ch verfügbar.

Hersteller von Gartenerden wie z.B. die Allmig in Baar können qualitativ hochwertige Torfe in ihren Erdmischungen einsetzen. Beschränkt wird diese Verwertungsmöglichkeit durch die hohen Qualitätsanforderungen und die begrenzten Annahme- resp. Lagerkapazitäten der Anlage.

Kontaktstelle: Allmig, Thomas Meierhans 041 761 94 90

B. Entsorgung

Wenn der Torf resp. das Aushubmaterial mit Pflanzenresten nicht verwertet werden kann, ist eine Entsorgungslösung zu suchen. Die Deponierung dieses Aushubmaterials kann u.U. zu beschleunigten Zersetzungsprozessen und somit zu einer Sauerstoffzehrung beim Sickerwasser führen. Das nutzbare Grundwasser kann dadurch negativ beeinflusst werden. Deshalb ist die Ablagerung von Aushub mit Torf oder Pflanzenresten insbesondere in Kiesgruben mit nutzbarem Grundwasser im Gewässerschutzbereich (Au) im Einzelfall durch das Amt für Umwelt (AFU) zu prüfen. In Aushubdeponien ausserhalb des Gewässerschutzbereiches Au, d.h. im übrigen Bereich (üB), kann dieses Material mit der entsprechenden Vorsicht, massvoll deponiert werden. Durch die Ablagerung des organischen Materials kann die Stabilität der Deponien beeinträchtigt werden und es kann zu erhöhter Setzungsempfindlichkeit führen. Grobe, aussortierbare organische Anteile wie Äste, Wurzeln, Wurzelstöcke etc. müssen vorgängig entfernt werden.

1. Aushubdeponien

Damit der Torf resp. der Aushub mit nicht verwertbaren organischen Anteilen in einer Aushubdeponie abgelagert werden kann, ist sicherzustellen, dass

- a. die Aushubdeponie ausserhalb des Gewässerschutzbereichs Au, d.h. im übrigen Bereich üB liegt,
- b. die Deponie das Material annehmen und einbauen kann (Annahmebestätigung)
- c. der organische Anteil möglichst gleichmässig resp. flächig verteilt wird, ohne dabei die Stabilität der Deponie zu gefährden.

2. Kiesgruben

Im Kanton Zug kommen grundsätzlich die Kiesgruben: Kibag Kies Neuheim AG, Risi AG Cham, Risi AG Baar und Senn AG/Reku AG Neuheim/Menzingen in Frage. Einer Ablagerung in der Kiesgrube der Kibag Kies Edlibach AG kann, aufgrund der Nähe zu Quellauffassungen und damit des Trinkwasserschutzes, nicht zugestimmt werden.

Damit der Torf resp. der Aushub mit nicht verwertbaren, organischen Anteilen in Kiesgruben abgelagert werden kann, ist sicherzustellen, dass

- a. die gleichen Bedingungen, die an Aushubdeponien gestellt werden, erfüllt sind (i.d.R. nicht erfüllt, da meist in Au),

oder

- b. das AFU im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung der Ablagerung zustimmen kann.

Die Anlieferung von Kleinmengen weniger als 100 m³ pro Baustelle mit geringem organischem Anteil können ohne Einzelfallbeurteilung toleriert werden.

Für die **Einzelfallbeurteilung** (bei Volumina von über 100 m³) ist dem AFU ein Ablage-
gesuch mit folgenden Angaben und Unterlagen einzureichen:

- i. Herkunft des Materials (Gemeinde, Parzellenummer, Baustellenbezeichnung)
- ii. Mengen und Qualitäten (Schätzung der Menge und Beschreibung der Aus-
hubqualität, der Torfqualität, der Anteile an Pflanzenresten etc.)
- iii. Nachweis, dass Verwertungsmöglichkeiten (vgl. Abschnitt A. Verwertung) geprüft
wurden (ab 100 m³)
- iv. Detaillierte Beschreibung des Einbauortes (genaue Bezeichnung der Auftragsflä-
chen, Höhe über Grundwasser, Grundwassernutzungen im Abstrombereich,
Durchlässigkeit des Untergrundes, Ausdehnung der Auftragsfläche, Materialquali-
tät und Mächtigkeit der vorgesehenen Überdeckung

Mit Schadstoffen verunreinigte Torfschichten müssen je nach Verunreinigung und
brennbarem Anteil in einer Abfallbehandlungsanlage z.B. in einer Kehrichtverbren-
nungsanlage entsorgt werden.

Adresse für Gesuche zur Einzelfallbeurteilung und weitere Fragen und Auskünfte

Amt für Umwelt

Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T 041 728 53 70, F 041 728 53 79

info.afu@zg.ch, www.zug.ch/afu